



Fortsetzung

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.5 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Stadtwerke München GmbH zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Stadtwerke München GmbH zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i. V. m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.
- (3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Stadtwerke München GmbH.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 06.11.1984 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 41) i.d.F vom 24.09.1986 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 37) und 03.11.1986 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 42) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 21.12.2015
Landratsamt
Speer
Landrat

Anlage 2

zum Auflagenkatalog der Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Farchant und Oberau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt München sowie der mit- und notversorgten Kommunen vom 21.12.2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

1. Eingriffe in den Untergrund

1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, für den Golfplatz Gut Buchwies gelten zu Nr. 1.1 folgende Maßgaben:

1.1.1 Ausführungen von Baumaßnahmen:

- Reparaturen mit kleinflächigem Aufschluss auf Einzelflächen sind zulässig bis zu einer Fläche von 10 qm und einer Eingrifftiefe bis zu max. 1 m.
- Die Sanierung und die Renovation des Golfplatzes ist beschränkt auf Maßnahmen an bestehenden Grün-, Abschlägen, Sandbunkern, Beregnungs- und Entwässerungsleitungen sowie auf Abdichtungsmaßnahmen an Teichanlagen. Die Modellierung und der Umgriff der Bauwerke bleiben dabei unverändert. Die Maßnahmen beziehen sich nur auf den Austausch der Rasentragschicht, des Drainageaufbaus und der Drainagerohre. Die Eingriffstiefe bei der Sanierung und Renovation ist dabei beschränkt auf max. 1 m.
- Umbauten des Golfplatzes, d.h. Änderungen bei der Modellierung und beim Umgriff der Spielbahnen sowie Änderungen / Erneuerungen sonstiger Einrichtungen (wie Leitungen, Teichanlagen, Sickereinrichtungen, Verdunstungsmulden) sind, falls sie den Vorgaben des Auflagenkataloges nicht entsprechen, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

1.1.2 Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege: Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege des Golfplatzes ist zulässig. Dazu zählen:

- Tiefenlockerung des Bodens mittels Vertidrain, Vertiquake und Schlitzen bis zu einer Eingrifftiefe von max. 1 m.
- Vertikutieren
- Besandung des Bodens
- Spiken
- Versetzen des Spielloches

1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen, für den Golfplatz Gut Buchwies gelten zu Nr. 1.2 folgende Maßnahmen:

1.2.1 Pflege, Reparaturen, Sanierung und Renovation

- Wiederverfüllung und Geländeauffüllungen sind zulässig bei Pflegemaßnahmen zur Bodenauflockerung, bei kleinflächigen Reparaturen (wie an bestehenden Beregnungs- und Entwässerungsleitungen, Verteilerschächten) sowie bei der Sanierung und Renovation des Golfplatzes.
- Zur Wiederverfüllung darf nur der örtliche Aushub, soweit es sich um natürlichen unbelasteten Erdaushub handelt, oder sonstiger natürlicher unbelasteter Erdaushub und Mutterboden verwendet werden.
- Örtlicher Aushub aus Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, sind vor dem Wiedereinbau auf die entsprechenden Stoffe im Boden zu untersuchen. Ausgenommen davon ist der Aushub bei Reparaturen mit kleinflächigem Aufschluss bis zu einer Fläche von 10 qm.

1.2.2 Umbaumaßnahmen, Bauwerke Wiederverfüllung und Geländeauffüllungen für den Umbau des Golfplatzes sind, falls sie den Vorgaben des Auflagenkataloges nicht entsprechen, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

1.3 Leitungen verlegen oder erneuern, für den Golfplatz Gut Buchwies gelten zu Nr. 1.3 folgende Maßnahmen:

1.3.1 Die Verlegung und Erneuerung von Leitungen, d. h. die Ausführung von Bodenaufschlüssen und deren Verfüllung als auch sonstige bauliche Maßnahmen zur Leitungsverlegung (wie Horizontalbohrungen), sind in der Trinkwasserschutzzone W II, falls sie den Vorgaben des Auflagenkataloges nicht entsprechen, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

1.3.2 Zulässig sind Reparaturmaßnahmen an bestehenden Leitungen sowie Maßnahmen, die bei der Sanierung und Renovation des Golfplatzes an Grün-, Abschlägen und Sandbunkern erforderlich sind (wie Abtrag und Erneuerung der Drainagerohre).

1.3.3 Zulässig sind Maßnahmen, die in Absprache mit den Stadtwerken München und den Behörden zum Schutz des Trinkwasserbrunnens ausgeführt werden. Dazu zählen unter anderem Verlegungen oder Verlängerungen der bestehenden Entwässerungsleitungen oder Änderungen an den Sickereinrichtungen.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS in der jeweils gültigen Fassung.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die

betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten und sonstige Handlungen

3.1 Sportanlagen zur errichten oder zu erweitern (zu Nr. 4.6), für den Golfplatz Gut Buchwies gelten zu Nr. 4.6 folgende Maßnahmen:

3.1.1 Zulässig ist eine Erweiterung der Grünanlagen, sofern keine Geländeänderungen vorgenommen werden.

3.1.2 Eine Erweiterung des Golfplatzes ist, falls sie den Vorgaben des Auflagenkataloges nicht entspricht, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

3.2 Großveranstaltungen durchzuführen (zu Nr. 4.7), für den Golfplatz Gut Buchwies gelten zu Nr. 4.7 folgende Maßnahmen:

Die befestigten Stellplätze der Golfanlage können benutzt werden, weitere Stellplätze sind außerhalb des Schutzgebietes bereit zu stellen.

4. bauliche Anlagen Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringungswiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. psychohygienische und ästhetische Anforderungen

zu Nrn. 2.2, 3.1, 3.2, 3.6, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.6, 4.11, 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4:

Um den Anforderungen der DIN 2000 zu genügen (Trinkwasser soll appetitlich sein) ist es erforderlich, diese Nutzungen in einem geringeren Abstand als jeweils 100 m von den einzelnen Brunnen nicht vorzunehmen.

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.179.000,00 €

in den Aufwendungen mit 1.179.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.780,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 330.000,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Marktoberdorf, 03.12.2015

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Garmisch-Partenkirchen, 29.12.2015

Landratsamt
Anton Speer
Landrat